

- eines unrichtigen ärztlichen Zeugnisses, Gebrauch einer falschen Urkunde, einer unrichtigen Beurkundung oder eines unrichtigen ärztlichen Zeugnisses, Unterdrückung, Verrückung oder Falschsetzung von Grenzzeichen, vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung von Urkunden;
15. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache;
 16. vorsätzliche Herbeiführung eines Brandes, einer Explosion, eines Einsturzes oder einer Überschwemmung;
 17. Bewirkung einer Strandung oder des Sinkens eines Schiffes, vorsätzliche Störung der Sicherheit des Betriebs der Schifffahrt;
 18. Widerstand oder tätlicher Angriff der Schiffsmannschaft gegen den Schiffsführer oder einen anderen Vorgesetzten;
 19. vorsätzliche Störung der Sicherheit des Betriebs oder vorsätzliche Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs einer Eisenbahn;
 20. Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs einer öffentlichen Telegraphen- oder Fernsprechanlage, mit Einschluß von Funkspruchanlagen, oder einer Rohrpostanlage;
 21. Vergiftung von Quellen, Brunnen, Wasserleitungen oder Wasserbehältern oder zum öffentlichen Verkauf oder Verbräuche bestimmter Gegenstände, Beimischung gesundheitsgefährlicher Stoffe, Inverkehrbringen der vergifteten oder mit solchen Stoffen vermischten Gegenstände;
 22. Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums eines anderen durch Anwendung von Sprengstoffen;
 23. Zusammenrottung zur Begehung von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen;
 24. vorsätzliche Befreiung eines Gefangenen oder Beförderung seiner Befreiung oder Entweichung;
 25. Meineid einer Partei, eines Zeugen oder eines Sachverständigen, falsches Zeugnis, falsche Versicherung an Eidesstatt, falsche uneidliche Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen, Verleitung zu einer der vorbenannten Handlungen, falsche Beschuldigung;
 26. Bestechung;
 27. Erhebung nicht geschuldeter Abgaben oder Gebühren.

Die Auslieferung findet wegen eines der im Abs. 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen auch statt, wenn es von einem Beamten in oder bei Ausübung des Amtes begangen ist.

Die Auslieferung findet statt wegen Hehlerei oder Begünstigung hinsichtlich eines der in den Absätzen 1, 2 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen. Sie findet ferner statt wegen Versuchs eines dieser Verbrechen oder Vergehen oder wegen einer vorbereitenden Handlung zu einem solchen, soweit der Versuch oder die vorbereitende Handlung strafbar ist.

Art. 3. Wegen eines politischen Vergehens oder Verbrechens findet keine Auslieferung statt.

Als politisches Verbrechen oder Vergehen soll der Angriff auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder der Mitglieder seines Hauses nicht angesehen werden. Ebensowenig sind anarchistische Verbrechen oder Vergehen als politische Straftaten anzusehen.

Art. 4. Keiner der vertragschließenden Teile liefert seine Angehörigen aus.

Art. 5. Das Ersuchen um Auslieferung (der Auslieferungsantrag) ist auf diplomatischem Wege zu stellen.

Mit dem Auslieferungsantrag ist ein gerichtlicher Haftbefehl gegen die beanspruchte Person oder das gegen sie erlassene Strafurteil beizubringen. Soweit daraus die Tat und die Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, nicht deutlich hervorgehen, ist ein gerichtliches Schriftstück beizufügen, das die fehlenden Angaben enthält. Auch ist, soweit der Wortlaut der zur Anwendung kommenden strafgesetzlichen Vorschriften nicht angegeben ist, beglaubigte Abschrift dieser Vorschriften beizufügen. Ist die Identität der Person zweifelhaft, so sind Nachweise dafür zu erbringen.